

Landtschranen : Ord- nung/

Des Hochlöbl. vnd Preißwürdigen

Herzogthumbs Crain /

In Ermanglung einiger Exemplarien vnd
auff vilfältiges Nachfragen vnd Verlangen
viler Hoch vnd Nidern Stands Persohnen
von Neuem auffgelegt / vnd nach dem Alten
Exemplar ganz gleichförmig
nachgetruckt.



L A M B A C H /

Gedruckt vnd verlegt durch Josephum Thad-
dæum Mayr / Einer Löbl. Landschafft Buch-
trucker vnd Buchführern daselbst.

Anno 1688.



Denen

Hochwürdigist: Durch-
leuchtig: Hochgebornen Fürsten / Hoch- vnd
Wohl- Ehrwürdigen / Hoch- Wohlgebornen / Wohl-
gebornen / Wohl- Edl- Gestrengen / Edl-
Besten / Ehrvesten vnd Fürneh-
men Herren /

Herren V. V.

Denen Gesambten

Geist: vnd Weltlichen

Hochlöbl. Landständen /

Des

Herzogthumbs Crain.

Meinen Gnädigisten / Gnädigen / Hochgiebe-
tenden Gn: Gn: Herren / Herren.

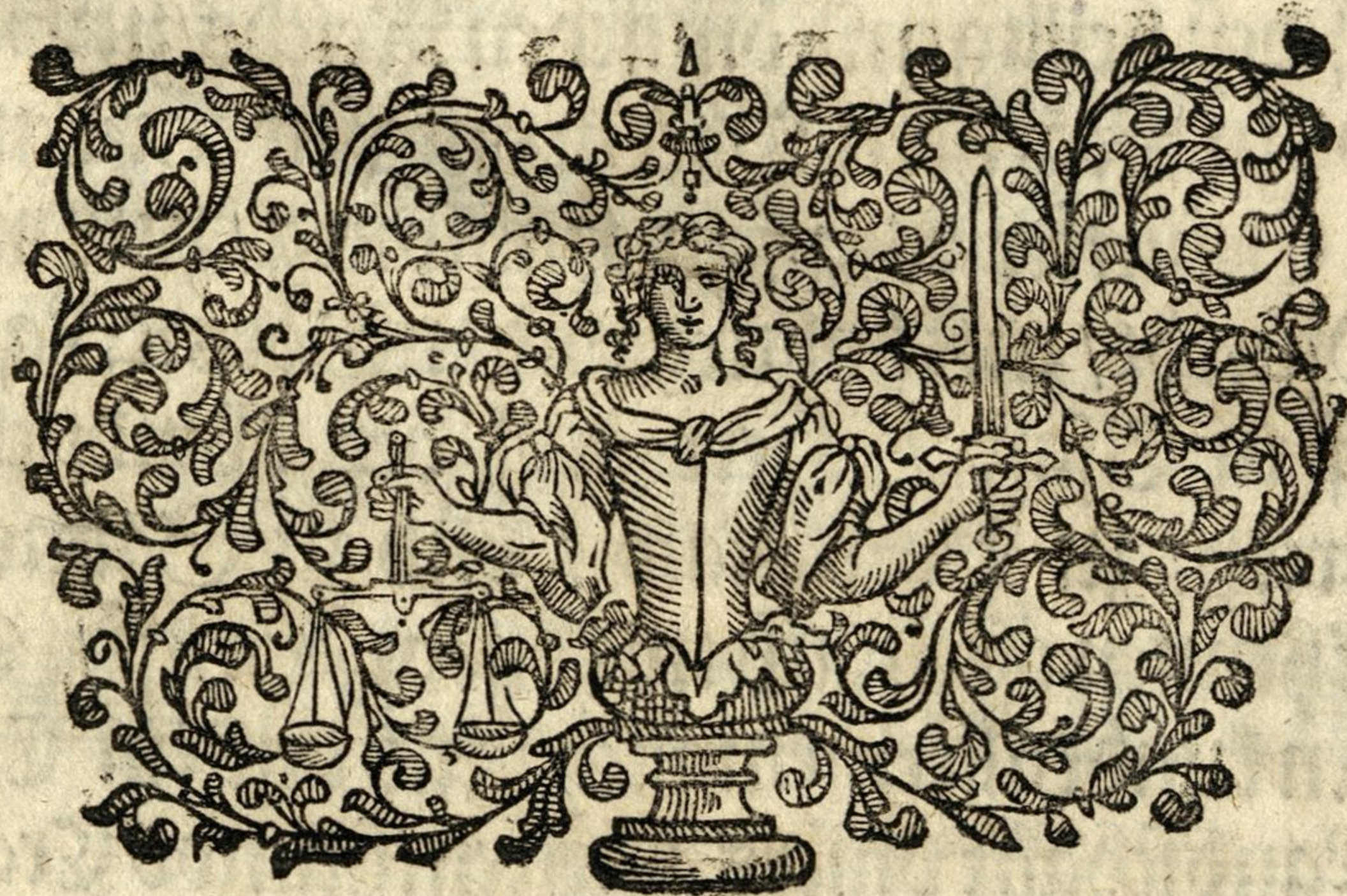




Dr Carl
von Gottes gena-
den/ Erzhörzog zu
Oesterreich/ Hör-
zog zu Burgundi/
zu Brabant / zu
Steyr/ zu Kärnd-
ten/ zu Crain / zu

Lützenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Ni-
der-Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marg-
graff des heiligen Römischen Reichs/ zu Bur-
gaw / zu Märhern/ Obern: vnd Nidern-Lausz-
niz/ Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol/
zu Pfuerdt / zu Rhyburg vnd zu Görz etc. Land-
graff in Elsaß / Herr auff der Windischen
March / zu Porttenaw / vnd zu Salins etc.
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd
thuen kundt allermeniglich / Als ons ein Ersä-
me Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain/
gehorsamblich zuerkennen geben / Obwoll zu
Befürderung des Rechtens / Sy hievor ain
Schrannen-Ordnung auffgericht / welche
weillend Khayser Ferdinand/ vnser geliebter
Herr vnd Vatter Hochlöblicher Gedächtnus/
auch hernach wir / als ietz Regierender Herr
vnd Landsfürst/ gnedigist Confirmiert. So
hätten Sy doch sendher wargenommen / daß

dieselb ihr Schranken-Ordnung/ in etlichen
Puncten ainer verbesserung bedörffte/ darumb
ben Ey solche fürgenommen/ vnd darinnen
also die Besserung gethan/ Vnd hatten vns vn-
dertheniglich / daß wir ihnen zu Befürderung
des Rechts/ vnd gemainen Nus zu guettem/
dieselb ihr vernewerte vnd verbesserte Schran-
ken-Ordnung/ widerumb bestätten vnd Con-
firmiern wollten / welche von Wortt zu Wortt
ten lauttet / wie hernach folgt.



II: Ainer Ehrsamten Landschafft in Crain / Widerumb von Neuem verbesserte Landschrammen-Ord- nung.

I.

Wie die Partheyen zu Anfang eines jeden Landsrechten/erschei- nen sollen.

Nie die Partheyen / so im Landsrechte zu hand-
len haben oder Citirt seind / die sollen am
Sonntag Abend vor dem Hoffthending / hieher
in die Hauptstatt Lanbach / oder an welchem
Ort im Land / nach gelegenheit der Leuff / die Hoffthending
bestimbt vnd besessen werden / ankommen / vnd alsdann
zu Morgens / das ist am Montag darnach / Wintters-
zeiten umb Siben / vnd Sommerszeiten umb Sechs
Uhr Vormittag / auff dem Landhaus gewisz vor Gericht
erscheinen / Welcher thail aber nicht erscheindt / soll auff
der erscheinenden Gegen-Parthey anrueffen / durch den
geschwornen Weispotten durch die offen Thurr / zu drey-
malen geruefft werden. Vnd so alsdann dieselb berueffe
Parthey / nach beschehenem Verueff / bis auff den andern
Tag zu Mittag / auch nit fuerkombt / noch ain Scheinpot-
ten / der nach gebrauch der Schrammen genuessamb ist /
geschickt / so hat der erscheinend anrueffend thail / Vnd
Nemblich der Glager / gegen dem außbleibenden beklagten /
die Zeit des angesetzten Rechts-Tags / erstanden vnd seine
Spruch behabt Wo aber der Glager zu dem Andern vnd

*Die Bestimmung
herauszu
Art 7 Abs in Wien
und 8 Abs in Wien*

*bestimmt das bey
breit.*

*beg das bey
unyon bleibt*

*Let 3 Eruegen
die bestimmt*

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including phrases like 'im leut', 'des von', 'erlaubt', 'am Montag', 'mitten in'.

A wie was.

Endthafften / oder zu dem Vierdten vnd Endthafften
Tag aussenbleibt / So ist der anrueffent beklagt
vñ des Glagers Glag / gänzlich ledig vnd Müessig erkennt.
Dann weil ain ieder Glager seiner Glag außzuwartten
schuldig / soll dem Beklagten auff den Endthafften Tag /
auff des Glagers aussenbleiben / mit der Endlichen Ent-
prechung vnd ledig erkennung / von dato vnd zu Tagen /
gleichermassen das Recht erfolgen. Das dem Glager
auff dem Endthaffte Tag / mit der Behebniß gegen dem Be-
klagten / wann derselb nicht erscheint / erfolgt vnd zuer-
kennt wirdet / Also / Das der Glager nach dem Endthaff-
ten Tag / vnd über des Beclagten erstandene entprechung /
so wenig zuegelassen werden soll / oder mag / widerumb in
derselben sachen zu Glagen / als wenig der Glager schuldig
ist / von seiner erstandenen Behebniß (wann der beklagt
zu dem Endthafften Tag aussenbliben ist) zu weichen.

*hofft Glage
Doviu d'm
Die Lumb
reluta par
audicanda.*

Doch so vill die Glagen / so zu Vier Tagen beschehen /
belangt / ist dise Müllderung bedacht vnd fürge-
nommen. Woferr der beklagt / zu dem Andern oder Drit-
ten Tag fürkombt vnd entbricht / So soll vnd mag der
Glager / wann er dem beklagten den Vnkosten vnd Expens /
so ihme auff das vorrig erscheinen vnd gehorsam lansten /
gangen ist / nach Mässigung des Gerichts erlegt / in der-
selben sachen widerumb zu ordenlicher Glag zuegelassen
werden / Aber zu dem Vierdten vnd Endthafften Tag / soll
es auff des Glagers aussenbleiben / bey der Endlichen Ent-
prechung / wie vor gemellt / beleyben.

*Limilari in
Lung zu
4 tag. n
abstruz.*

Woverr sich aber zuetruége / Das ein Parthen / so
im Landsrechten zuhandlen hat / auff dem weeg
durch Kranckheit / Wasser / oder ander vngesell / verhin-
dert

*In finibus
Beluvium*

[Faint handwritten notes and scribbles in the left margin]

wert wurde / Vnd welcher dasselbig durch glaubwürdigen
Schein / oder in ander weeg / genuegsamb fürbringen
mag / Dem solle solche ehehafft vnd ver hinderung / an seine
Rechten ohne nachthail sein.

II.

Von der Partheyen er scheinen vnd erzaiung / zum Hoffrechten.

Welche Partheyen im Hoffrechten zuhandlen haben /
oder ins Hoffrecht Citirt seynd / Die sollen am
Erichtag im Hoffrechten zu procediern / fürkommen. Wel
cher Thail aber weder personlich / noch durch ainichen
vollmächtigen Gewaltstrager / bisz auff den Erichtag nicht
erscheint / Demselben aussenbleibenden Thail / soll auff
der erscheinenden Gegen Parthey / oder derselben Ge
waltstrager anruffen / alsbald / weyll man an demselben
Erichtag das Hoffrecht besitzt / gleicher weysz / wie im
Landts Rechten zuvor gemelt / durch den Weyszpotten
durch die offen Thür / zu drey malen geruefft werden. Vnd
so alsdann die berüeffte Parthey an bestimbten Erichtag /
ehe das Gericht auffstehet / wie obsteht / weder Person
lich / noch durch ainichen vollmächtigen Gewaltstrager /
mit fürkombt / So hat der erscheinend anrueffent Thail /
vnd Nemlich der Glager / gegen dem außbleibenden Be
klagten / seine Spruch / wie Hoffrechts Recht ist / erstan
den vnd behabt. Wo aber der Glager aussen bleibt / so
soll der anrueffent beklagt / vñ des Glagers Glag / wie Hoff
rechts Recht ist / entbrochen sein / Also / Das ihne der
Glager solcher beklagten sachen halben / ferrer im Hoff
rechten mit fürwenden möge / Dann dieweyll die Hoffrech

ein grovels den
von Swifung des
und Lay zu lagen.

no quia restat
est just.

Intra can. eximial
a contumacia.

ten allain vmb Gewaltt vnd Entwöhrung / die sich vor
erscheinung Jahr vnd Tag verlossen haben / geordnet
seind / auch ainem ieden / der nach verlossner Thatt vnd
Entwöhrung / in Jahr vnd Tag im Hoffrechten nit Glagt.
Desgleichen dem / der im Hoffrechten verlustig wird / das
ordenlich Landsrecht bevorstehet. Derwegen ist vnnoth /
auch nie gebräuchig gewest / den außbelibnen Glager / im
Hoffrechten widerumb zu der Glagt zuezulassen / Doch / wo
der Glager oder Antwortter / oder derselben gesandter Ge
walltstrager / auff dem Weeg durch Krauckhait / Wasser /
oder ander vngesell verhindert / vnd dasselb durch genug
samben Schein fürbringen wurde / dem solle solche ehehafte
vnd verhindernus / ohne Nachthail sein.

III.

Von Ordnung vnd zeit licher Erscheinung / der zugeordneten Herrn Rechtspreecher vnd Besizer.

In ieder geordenter Herr vnd Besizer / soll allwe
ge am Sonntag Abend vor dem Hoffthending / zeitlich
hieher. (oder an das Ort im Lande / dahin die Hoffthend
ding nach gelegenheit der Leuff / bestimbt vnd angestellt wer
den) ankommen / Vnd am nachfolgenden Montag früee /
in sein Besizer Ampt treten / vnd demselben / bis zu Vol
lendung aines ieden Hoffthending / wie sich gebürt / fleis
sig beywohnen.

Es soll auch hinfüro derselben kainer / von leichter
Ursach oder entschuldigung wegen / vnd angentlich
ohn sondere grosse Merckliche ehehafte / nit aussenbleiben.

Wo

Wo aber ainer mit solcher grossen Mercklichen ehehafte
verfangen / soll er dasselb dem Gericht (bey welches er
erkantnus stehet / solche ehehafte für genuessamb anzunem-
men oder nicht) zeitlich zueschreiben / auch nichts destwe-
niger / ainen andern Herren oder Landtman / Welchen Er
derselben Zeit alhie zu sein / oder bey dem Hoffthending zu
handlen haben / am gewisesten waisz oder verhofft / durch
Schreiben oder ander weeg erbitten / Damit derselb an sei-
ner statt / die Rechten besitzen helffe.

Sleichwer weisz soll kein geordenter Herr vnd Besi-
zer / vom Hoffthending verrucken / noch dasselbig be-
gerrn / er habe dann grosse wissentliche Ursach / vnd dest-
halb von dem Herrn Landshauptman oder Landsver-
weser / erlaubnus empfangen / derselb soll auch vor seinem
verrucke / ainen andern Herrn vnd Landman / das wehrend
Hoffthending / an seiner statt / zu einem Besitzer erbitten
vnd verlassen.

Dauch ain geordenter Besitzer / Mittler Zeit des
Hoffthending / vnd ausserhalb der Landschranken /
in seinen aigenen sachen ain halben Tag oder mehr / zu thun
hat / vnd derwegen dem Rechten nit beywohnen mag /
Soll er dieselb Zeit / gleichermassen ainen andern Landt-
man an seiner statt / zu einem Besitzer stellen / vnd solches
mit des Herrn Landshauptmans oder Landsverwesers
Erlaubnus vnd vorwissen / thuen.

Item / So iemandt auß den geordneten Herrn vnd
Besitzern / in seinen sachen vnd Nothdurfften / ain
Nothwendige Reis / ausser: oder inner Lands / vor hat oder
fürnimbt / Derwegen er waisz / daß Er dem Nächstfol-
genden Hoffthending / nicht beywohnen mag / So soll er

Handwritten note in the right margin, partially obscured.

Handwritten note in the right margin, partially obscured.

Handwritten note in the right margin, partially obscured.

Handwritten note in the right margin, partially obscured.

zeitlich vnd gewislich ainen andern Herren oder Lande-
man / an seiner statt / zu einem Besitzer erbitten vnd stel-
len / auch solches dem Gericht / bey demselbē erbetnen Besi-
tzer zueschreiben.

*Erweist das bezijzen
übertragung.*

Welcher geordenter Herr vnd Besitzer aber / wie
obsteht / nit zeitlich zum Hoffthending kombt / oder
gar aussenbleibt / oder ohn erlaubnus hinweg verruckt /
oder nicht zu ieder gewonlicher Zeit / dem Rechten besit-
zner wohnt / vnd kainen andern Herrn oder Landman / an sei-
ner statt / zu Besitzer erbitt vnd stellt / Der soll dasselb
Hoffthending / darinn Er dise Ordnung übertretten hat /
vmb den Sechsten Theill seiner Besitzer Ampts Besol-
dung: Vnd wo er dasselb öfter übertretten wurde / vmb
mehrers / vnd in ander weeg / nach erkantnus der andern
Herrn vnd Besitzer / gestrafft werden.

Handwritten notes in the left margin, partially illegible.

IV.

Von Ladungen.

Handwritten notes in the left margin, partially illegible.

In ein jede Hauptsach / solle ain sondere Ladung
ausgehen / Welcher aber mehr als ain Hauptsach /
darein setzen ließ / dem mag der Antwortter die Tag mit
Recht abnemmen / vnd ain jede Ladung oder Citation /
soll an den Beklagten / der aussen Lands wonhafft ist / auff
Achtzehen Wochen: aber auff den Beklagten Landman /
der im Land gesessen ist / auff Sechswochen / wie von Alle-
ter herkommen ist / ausgehen vnd gestellt werden.

Handwritten notes in the left margin, partially illegible.

V. Von

Von gegen Clagen.

Der Beklagt mag den Clager vmb ander sachen / darumben er Erstlich nit beklagt worden / hinwiderumb woll laden / vnd man soll ainem ieden auff sein ersuchen fürderlich Recht ergehen lassen / vnd darauff handeln was Recht ist.

*In diuersa in hinc
Clager von dem
beclaght bey dem
vorn.*

Das aber der Beklagt den Clager vmb die sache / darumben Er beklagt worden / hinwiderumb nicht laden soll / Ist die Ursach / daß der Beklagt in seiner Antwortt all sein Nothdurfft einführen vnd fürbringen mag / vnd soll darauff ergehen was Recht ist.

*nam in eadem cau
L. v. de p. h. sol.
174.*

Von Übergaben.

Ereicher weiß / wie von Allter herkommen ist / daß Clager vnd Antwortter im Landsrechten selbs persönlich erscheinen müssen. Also wird auch / weder vom Clager noch Antwortter / kein Übergab am Gerichtsstab angenommen / Es beschehe dann / durch ain iede Parthey Insonderhait / selbs persönlich / wie es dann bissher nach vrralltem Schrammen-Gebrauch ie vnd allweegen gehalten worden ist.

*und d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.*

*Von Sanliff bestir
nung ist v. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.*

*v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d.*

Von Execution der Behebungen im Landsrechten / desgleichen der Landsfürstlichen Declarationen.

Welcher Glager im Landsrechten zu Behebung kommt / oder durch der Fürstl. Durchl. als Herrn vnd Landsfürsten Declaratio / ein End- Urtheil erhellet / Der mag noch in demselben wehrenden Hoffthending / darinnen die Behebung erkennt / oder die Declaration eröffende worden ist / vmb verschaffung des Weißpotten anrueffen / darauff soll es mit Spannung / Anbott / vnd Endhastten fürtrag / Spann vnd Erdtrich / wie von Alter herkommen / gehalten werden.

*man solle
Landsbesitz
nicht sein
gleich die
Verjüngung
gefordert werden*

Es solle auch der Glager / so auff die Behebung oder Endurtheil / die verschaffung des Weißpotten erlangt hat / zu dem darnach folgenden Landsrechten / oder Endlich / wann der dritt Fürtrag Spann vnd Erdtrichs beschicht / sein Expens- Zedl particulariter vnd vnderschiedlich / zu Gericht erlegen / Damit solche Expens- Zedl dem Gegenthail / neben dem Anpott überschickt werden möge / sein Einred zu dem Nechstfolgende Viertten vnd Endhastte Fürtrag im Landsrechten / darüber zu thuen. So nun der Gegenthail also erscheint / vnd auff das Anpott / desgleichen auff die Expens- Zedl sein Einred fürbringt / das werde gehört / vnd darüber gehandelt was Recht ist. Wo nit / So werde neben Schrammen gebreüchiger Erthailung des Schermbrieffs / die verzeichendte Expens / durch Gerichtliche Massigung taxirt / vnd dem Gegenthail aufgelegt / dem erhaltenden Glager / solche taxierte Expens / zwischen

*die in einem
und mit vngleich
und vngleich*

*in einem
und vngleich*

*Expens libell
in vngleich
und bey
und fed
gehört werden*

*in einem
und vngleich*

*solche
Befehlung
Brieff
und*

schen

sehen vnd des Nechsten Hoffthendings / zubezallen. Wo er
aber dasselb nicht thuet / So werde dem Glager vmb solche
tarirte Expens / der Weißbott vnd Spannung / nach
Schrammen gebrauch / gleichermassen erthailt.

*ist nicht mehr gebühren
sondern man mag die
Zahlung aus bez ab
Erbringung des Forderung
bringen.*

VIII.

Von Execution der Be- hebnußen im Hoffrechten.

Welcher Glager im Hoffrechten zu Behebnuß kombt /
vnd wo dieselb Clag vnd Behebnuß / ain Endwöh-
rung aines ligenen Guetts betrifft / So sollen dem Glage-
ger / oder desselben Gewaltstrager / auff sein anrueffen / als
bald in demselben wehrenden Hoffthending / darinnen sol-
che Behebnuß erkannt worden ist / Der Weispott ver-
schafft werden / ihme dasselb entwöhrt / ligen stuck oder
Guett / als weit sich solche Behebnuß erstreckt / durch den
Ansatz widerumb einzuantwortten / Alsdann soll Glager
zu dem nechsten Hoffrechten / sein Expens zedl vnd Verzeich-
nus / was er des entwöhrté Guetts halben / schaden genom-
men / Specificiert einlegen. Darauff soll dem Gegen-
thail solche Expens zedl vnd Verzeichnus / zuegestellt oder ü-
berschickt / vnd ihme auffgelegt werden / den Glager desto
wegen zuvergnügen / Oder zu dem Nechstfolgenden Hoff-
rechten / mit seiner Einred dagegen zuerscheinen / Kompt
nun der gegenthail mit Einred für / Das werde gehört /
vnd darüber die Tax fürgenommen. Wo nit / So wer-
de nichts desto weniger solche Expens vnd Schäden / nach
erkantnus vnd Mässigung der Landsobrigkeit / Herrn vnd
Besitzer Taxirt / vnd dem gegenthail Endlich auffgelegt /

*Drum mag
er aber für liquumet
in Hoffrecht befristet
vnd die Besetzung
in Hoffrecht ist
dem Expensivum
in der Weispott
in Hoffrecht
zum Ansatze zu
Hoffrecht.*

*in vnder Hoffrecht
libellum expensum
anzulegen.*

*Volke in Holz
3 Tag und Nacht
vnd was selb zu
ist das vnd künstlich
Kunst zu bezuhen*

den Glager derselben / zwischen vnd dem nechstfolgendem Hoffthending / zu bezallen. Wo ers aber nicht thuet / So werde dem Glager zu Nechsten Hoffrechten / der Weispott / solcher erhaltenen vnd erkantten Expens vnd Schäden halben / gleichermassen / wie es im Landsrechten gehalten wird / auffzuweisen verschafft. Wann nun solche auffswensung vnd Spannung beschehen ist / So soll dieselb Spannung / durch den Landschrannschreiber in das Landsrecht übernommen / vnd darauff / inmassen wie mit den andern fürträgen / Spann vnd Erden / biß zu dem Unpott / vnd Endhafften Fürtrag / Procediert werden.

Welche Behebnus aber nicht entwöhrung oder endsetzung ligender Gründ vnd Güetter : sonder frävenlich eingrüß vnd Gewalt / die ainem Landman auff seinen Gründten vermessenlich zuegefüegt werden / oder das ainer dem andern / etwas von seinen Gründten / aigen gewelltiglich hinweckh Nimbt / oder Nemen läßt / belangen / Darüber / vnd in denselben fällen / ist vnoth die Verschaffung des Weispotten zu begerren : Sonder es soll hinfürro / vmb schleüniger Execution vnd Rechtens willen / also gehalten werden. Nemlich / Wann ain Glager zu ainer solchen Behebnus kommen ist / so soll Er zum Nechsten darnach folgendem Hoffrechten / dieselb Behebnus / sambt seiner Expens / zedl vnd Estimation / was er vmb Abtrag vnd Schaden begerrt / vnder schidlich verzeichnen fürbringen / solche Expens / zedl vnd Estimation des Gewalts vnd Schadens / soll dem Gegentheil zuegestellt oder überschickt / vnd ihme auffgelegt werden / Das er den Glager solches Gewalts / Schadens / vnd Expens halben / vergnüege / Oder zu dem Nechstfolgenden Hoffrechten / mit seiner Einred dagegen erscheine / Er komb nun also mit Einred für oder nit / so werde es in ainem oder den andern weeg / mit erkantnus

des

240
Hül. b. 11
die auf
Verjüng.

in ordinari
gewaltlich
kein
ganz gut
gleiches
wird
dam
ist
wird.

des abtrags vmb den Gewalt / schaden vnd Expens / auch
alsdann mit Endlicher verschaffung der Bezahlung / Vnd
wo ers nit thuet / mit erthailung des Weispotten / Spä-
nung / Anbott / vnd Endhafften Fürträgen / allermassen
wie zuvor gehört / gehalten.

Es ist auch hierüber insonderhant bedacht vnd be-
schlossen. Wiewoll im Landsrechten der Glager /
wann er verlustig wird / dem Beklagten / auß denen son-
dertlich beweglichen vrsachen / so durch die Vorfordern be-
dacht worden / kein Expens zubezahlen schuldig. Weill
aber die Hoffrechten gegen den Landsrechten / wie obbe-
griffen / einen sondern vnderschied haben. Also / daß sol-
che Hoffrechten allain vmb Gewalt vnd Entwöhrung /
die sich vor verscheinung Jahr vnd Tag verlossen / ihr
würckung haben / Zu welchem Hoffrechten auch der
Glager vnd Beklagte / durch schriftliche Gewalt (welches
sonst im Landsrechten nicht zuegelassen.) erscheinen mö-
gen / Vnd ob gleich ain oder der ander Thail im Hoffrech-
ten verlustig wird / das er dieselb sachen im Landsrechten
widerumb ersuechen mag. Damit nun alle gevärrd ver-
hüett / vnd iemand im Hoffrechten desto weniger Nuethwil-
lig ombgesprengt werde. Demnach / woferr sich in außs-
trag des Hoffrechtens befünde / daß der Glager den Ant-
wortter / vnbillicher vnd vnnothiger weisz vmb ain Gewalt
beklagt hab / welches aber gegen dem Antwortter nit dar-
bracht worden / So soll der Glager dem Antwortter / der
also von der Glag entprochen ist / die Expens nach Mässi-
gung der Landsobrigkeit vnd Gerichts / eben sowol zube-
zahlen schuldig sein / Als es sonst der Beklagte / wann er
verlustig wird / gegen dem Glager zuthuen verbunden ist /
Vnd solle in demselben / der Expens halben / gegen dem Gla-
ger

*Zu Curia ...
für den ...
Lohn ...
für ...*

*Um ...
und ...*

*...
...
...*

ger gleichermaßen die Ordnung / wie gegen dem Beklagten / als obstehet / gehalten werden.

IX.

Von Betschuldbriefen.

Derweill in den Betschuldbriefen gemainiglich der gewohnlich Schadenpund begriffen ist / vnd sich mit ihr selbst Gerichten dahin verbünden thuen / So mag ain ieglicher / so dergleichen Schuldbrief / darinnen die verpündung des Landleüffigen Schadenpunds / nach lengs oder kürz / Als ob der selb von Wortt zu Wortt eingeführt wäre / verleybt ist / für den Herrn Landshauptman oder Landsverweser kommen / sich seiner Schulden mit fürbringung des Schuldbriefs beklagen / Alsdann soll ihme die Obrigkeit / neben Ubersendung des Schuldbriefs abschafft / zueschreiben vnd Befelhen / den Glager / zwischen derselben zeit vnd des nechstkommenden Landsrechten / nach vermög seines gegebenen Schuldbriefs / zubezallen / Wo Er das nit thuet / das alsdan der glaubiger zum Nechsten Landsrechten / nach vermög des anlehens zufriden gestellt / Also / Das dem Beklagten in seine Güetter gegriffen / vnd der Glager nach Rath der Herrn vnd Landleüth / nach vermög des Schuldbriefs / vergnügt werde.

Waber ainer gegründte Einred hette / wider seinen Schuldbrief / so mag er solches alsdann zu den vorangezaigten Landsrechten / für den Herrn Landshauptman oder Landsverweser / vnd die Herrn vnd Landleüth fürbringen / Darauff soll allweg ferrer ergehen / was billich

lich / vnd zu fürderlicher handlung dienstlich / alles nach
vermög aines ieden verschreybung.

In fall auch / das ainer ein Gelltschuld brieff für zu
tragen hette / darinnen der Landschadenpund nicht
stüende / oder mit kürz vermeldt vnd angezogen wäre / Der
mag auff solchen Schuld brieff vor Gericht klagen. Dar
rauff solle ihme der Ander vnd Endhafft Tag / wie von Alt
ter her / durch ordenliche Citation / neben überschickung des
Schuld brieffs abschriff / ertailt / vnd des halben Gerichts
zeug brieff gegeben werden.

*und fünf Gulden
den bündig für den
man muß man züberg
...*

So auch ainer / aufferhalb Schuld brieff / Schul
den gegen iemand zuersuchen hette / Der mag der
halben vor Gericht zu vier Tagen klagen. Darauff wer
de ihme an den Beklagten / die ordenliche Citation vnd Ge
richts Zeug brieff / gleichermassen / wie von Alter herkom
men / erthailt.

...

Ind Nachdem von dem Herrn vnd Landsfürsten / oh
ne das alle frävenliche vnd Muethwillige Appellatio
nes verbotten seind / Soll auff ein lauttern Schuld brieff /
die Appellation nicht zuegelassen werden. Wo aber ainer
ie sovill vrsachen vnd Einreden hätte / die zu sonderer erwe
gung vnd bedencung gelangeten / So soll alsdann bey
des Gerichts erkantnus stehen / solche Appellation zue
zulassen / oder abzuschlagen.

*Über ein
Schuld
brieff
kein Appellat
ion*

...

Von Verjährung der Gelttschuldbriefs vnd Behebnußen.

*debita prescribitur 32
annis.*

*invalens agege d
ignocanti, n unnt
prescriptio.*

*Inny unimūdig
und unbesorgselb
non unnt prescriptio.*

*Acta judicialia
wordz pūno 4 pēh
prescribit.*

Ist bedacht/ daß alle Gelttschuldbriefs/ in zwanz und
dreßsig Jahren/ güetlich durch erbettne beschickslent
oder schriftlich / damit der Glaubiger dasselb bewenßlich
machen möge / ersuecht sollen werden. Wo aber ainer
genuegsamblich beybringen möcht / daß ainer auß ehehaff
te / zu solchen verschreibungen nicht kommen hette mögen /
Oder das ainer / oder seine Vorelltern / auff ersuechen vnd
fürbett des Bezallers oder Glaubigers / solche Schuld über
die zwanz und dreßsig Jahr anstehen hette lassen / vnd wann
er solches / das zu Recht genueg ist / beybringē mag / So soll
kein verjährung darauß verstanden werden. Desglei
chen soll den vnmündigen / vnd denen die ihrer vernunfft
nit fähig / so lang dieselben vnvergerhabet seind / solche
verjährung ohn Nachthail sein.

Derweill auch vonnöthen zu bedencken / daß hinfür
ro ordenlich ohn Arglist mit den Behebnußen / im
Rechten gehandelt werde. Ist bedacht / Das kainer kein
Behebnus fürter über vier Jahr lang / in seiner gewalt
samb behalten soll / sonder deshalben fürderlich im Rech
ten zuverfahren / Damit Niemand khain gefährlicher
Nachthail auß solchem Verzug zuestehen könne. Wo aber
ainer solche Behebnus über die vor angezaigten vier Jahr
anstehen ließ / So soll darauff ferrer im Rechten nicht ge
richt werden : Sonder mit Verhaltung der vier Jahr /
dieselb Behebnus ab vnd Todt sein. Wo aber ainer glaub
würr.

würdig fürbringen köndt / daß ainer auff fürbitt der Ge-
genparthen / darüber die Behebnuß gangen seynd / über
die vier Jahr still hellt / So soll ihme damit / vnd auch den
vnmündigen vnd Sünnslosen / wie vorgemelt / die Ver-
jährung angezaigter frist / nit geraitt werden Sonder
mag sich der / fürter im Rechten gebrauchen.

*ad petitionem
sententia non irritatur
ante n. iustitias
scriptis.*

XI.

Ob jemandt im hangen den Rechten abstirbt.

Ob der Clager oder Antwortter / oder Eyband im
hangenden Rechten mit Todt abgiengen / Mag
dennoch die ain Parthen / so noch im leben blibe / Oder
derselben Erben / gegen des abgestorbenen Erben / Sofern
die Sach Grund vnd Poddē / oder ander Erbliche Gerechtig-
keit berürt / auff die vorausgangenen Gerichts- Zeuga-
Brieff im Rechten verfahren / es seyn Endthaffte Tag /
Clag / oder Haupt-Brütl gangen oder nit / Doch daß sol-
ches des abgestorbenen Erben / Oder / wo dieselben vnvogt-
bar wären / derselben fürgesetzten vnd verordenten Ger-
haben / ehemals von Gericht zuegeschriben vnd verkündt
werde.

XII.

Ob sich jemandt der La- dung widert.

Ob sich ainer oder die seinigen / ainer Ladung oder
anderer Brieff / so von der Obrigkeit außgangen /
anzunehmen verwidern wurde / So soll der Bott solch
Ladung oder Brieff / vor dem Thor nider vnd ain Stein
darauff legen. Wo aber iemandt die Botten / so solch
Brieff truegen / verschmähen / schlagen oder Nothen wur-

*Wie die Petten
die Ladung p. ene
quoniam potest
von p. die
Joh. J. J. J. J. J.
J. J. J. J. J.*

E

de/

de / dieselben Brieff widerumben mit ihnen hinweck zu
tragen / Der soll durch den Herrn Hauptmann oder Ver
weser / auff ainen benenniten Tag erfordert / vnd nach er
kannntnis der Herrn vnd Landleuth gestrafft werden.

XIII.

Von ordentlichem Ge richt.

Der Hauptmann oder Verweser / sollen mit Fleiß
verhüetten / daß auff die / so dem Gerichtsstab
nicht vnderworffen seynd / kein Ladung außgehe / sonder
allain / es sen vmb sachen / die nach allem herkommen in dem
Landsrechten zu Rechtfertigen gebürren. Desgleichen
sollen Sy vmb sachen / die in das Landsrecht nicht gehör
ren / auch kein Ladung außgehen lassen. Wo aber ainer
se solch Ladung erlangt / so sollen doch dieselben sachen all
weeg auff der Widerparthey anrueffen / an die Ort / da sie
zu Rechtfertigen gebürren / gewisen werden.

XIV.

Daß vnder zehen Pfund kein Ladung außgehe.

Es soll hinfüro kein Ladung / so vnder zehen Pfund
werth ist / mehr außgehen / sonder solch sachen
sollen vor ainem Landtshauptmann oder Landsverweser /
auffer Rechtens güettlich ersuecht / oder in Verhörrsachen /
wie gebräuchig / beklagt vnd außgetragen werden. Wo a
ber ainer vermaint / daß solche Glag mehr als zehen Pfundt
werth betreffe / So solle es bey der Herrn vnd Bessitzer
erkannntnis stehen / Ob solche Glag zehen Pfund werth
oder nit / vnd ob die Ladung billichen im Landsrechten
darüber außgehen soll oder nit?

XV. Von

Von Zuchten.

Es mag auch ein Landman den andern/ vmb Ehren
 Schändel vnd all ander sachen / Sie werden bloß zucht
 genannt oder nit / in dem Landsrechten Erster Instanz/ be-
 klagen / daselbst soll ain ieder zu Recht zustehen/ schuldig
 sein. Doch dem beschwärrdten Thail/ die Appellation
 bevor behalten / damit der Arme so woll als der Reich/
 nicht Rechtlos bleybe.

Von willkürlichen Rechtsfuerungen.

Wenn man erfragt vnd glaublich erinndert wurde /
 dasz ainer seinen Niterben oder Gelltern zu Nach-
 theill / willkürlich Recht auff sich führen ließ / solche
 Rechtsfuerungen sollen denselben Erben oder Gelltern/ oh-
 ne schaden sein / vnd darzue solle der Hauptmann oder
 Verweser / die / so solches Rechtsführten vnd auff sich füh-
 ren liessen / nach erkennnis der Landleuth / darumben
 vngestraft nicht lassen.

Von Redner irren.

Wer voll bißher ain gebrauch gewest / dasz sich ainer
 ain Redner irren hat lassen / So wirdet doch hin-
 widerumb bedacht / dasz solches zu Verlengerung des
 Rechtens beschicht. Derhalben ist für Nutzlich angese-
 hen / dasz sich füran kainer/ kaim Redner irren sollt lassen /
 allain es trag sich zue / Das ainer sonder ehehafft hat /
 die durch die Herrn vnd Beysitzer / genuesamb angese-
 hen

hen wird / so soll es zuegeben werden. Wo aber nicht ge-
nuegsamb vrsach verhanden / so soll der Herr Landshaupt-
man oder Herr Verweser / ihme ainen Procurator / auff sein
anrueffen / vmb sein zimbliche Besoldung verschaffen.

XVIII.

Wann man die Recht besitzen soll.

Die Landsrechten sollen / wie von Alter herkom-
men / allweg über Sechs Wochen / angestellt vnd
gehalten / vnd ohne sondere bewegliche Vrsachē / nicht er-
streckt / sonder ordenlich außgefessen werden / Vnd soll
dannacht die gantz Zeit / Dieweyll man das Recht be-
sitzt / im Datum der Ladung vnd Zeugbrieff / nur für ain
Tag geraitt werden.

XIX.

Das nicht Noth sey / die Rechtsatz zuvernewern.

Die Herrn vnd Landleuth / so am Rechten sitzen /
sollen Mittler Zeit / Dieweyll sie am Rechten si-
zen / ander sachen miteinander zu reden vnderlassen / Da-
mit sie die Clag / Antwortt / Red / Widerred / vnd Recht-
satz / best eigentlicher hören / Mercken vnd ohne wider-
vernewerung der sachen / desse gründlicher darauff Recht-
sprechen mögen.

XX.

Wie man bey dem Rech- ten stillschafft.

Die Herrn vnd Landleuth sollen bey ihren Dien-
nern daran sein / Das sie / weyll man das Recht be-

be

besitzt / vor der Thürr beleiben. Desgleichen sollen auch alle andere / so im Rechten nit zuthuen haben / in der Schranken Niemand's irren. Welche aber in der Schranken sein / sie haben allda zu Rechten oder nit / die sollen stillschweigen / vnd ihre Händl alda nit außtragen / oder disputieren / allain was im Rechten beschicht. Vnd Nemblich / wo der Herr Landshauptman oder Verweser durch Weyspotten ain still schafft / vnd iemand darinnen ungehorsam sein wurde / Der / oder dieselben / sollen nach Erkenntnis der Landleuth / so alsdann gegenwärttig seind / von Stundan gestrafft werden.

XXI.

Von Verpottnen Worten.

Es soll auch Niemand dem andern verpottne Worte zuesetzen / es sey in Verhörsachen / vor dem Herrn Landshauptman oder Landsverweser / vnd sonderlich im Rechten / Darzue sollen die Wortt / als ob ainer sein sach mit Warhait nit darbringen thät / vnd wie es wider Gott / Ehr vnd Recht / vnd alldergleichen Wortt / so ungebührlich beschehen / Menigklich verpotten sein / dann wo sich jemand der Wortt gebrauchen wurde / den soll der Herr Hauptmann oder Verweser still stehn haissen / Vnd von Stundan die Herrn vnd Landleuth / so allda gegenwärttig / erkennen lassen / Was Straff er omb solch verhandlung wüerrdig sey / Vnd wo er sich derselben Straff widersetzen wurde / soll man ihme die ungehorsamen zu gehorsam zu bringen / verhelffen.

Von verhörrn vnd Rathschlagen.

In wehrenden Hoffthending sollen Commissionen /
Rathschleg vnd verhörr / auch Hochzeiten vnd
Pankhet / nit eingemengt oder gehalten: Sonder vor oder
nach dem Hoffthending angestellt werden. Damit das
Recht befördert / vnd nicht verhindert werde.

Das die Partheyen vnd ander / auffer des Rings stehen.

Es soll ain jeder der da Clagt / oder sein Verantwort-
ung thuet / aufferhalb des Rings stehen / Doch
soll ainem jeden Landman / so an dem Ring sitzt / zuegeben
sein / Das er in der Landschrammen neben: oder vor seinem
Procurator stehen / sein Nothdurfft fürbringen lassen / oder
selbst thuen / vnd alsdann sich wider Widersetzen mög.

Von Rechtsprechern.

Es soll ain jeder Landman seiner Gewissen nach /
Vrthl / Soferr ihme aber ain Vnderred vonnö-
then / die mag er nemmen. Es mag auch ain jeder Bey-
sitzer so er ain vrthl / die ihme Rechtlich angesehen wird /
dem / so vor geurtthailt hat / verfolgen.

Von Geistlichen Perso- nen / Jungfrauen vnd Armen Leüthen.

Der Hauptman oder Verweser soll den Geistlichen /
auch

*Caritas et
Q. B.
miserabili p. v. m.
ante omnes et humanissime*

auch den Jungfrauen / Frauen / Burgern / Ausländern /
vnd alle Armen vnd Ellende Personen / auff ihr anrueffen /
fürderlichen Richten / vnd sie im Rechten vor Meniglichen
fürdern / als sich gebürt.

XXVI.

Von verkürzung der Reden.

Die Redner sollen sich alier langen vmbschwaffigen
Reden / vnd sonderlich ain angehörte sachen oder
Maining / in ainer jedē Rede oft zu repetiern / Masse vnd
endhalten / in Exceptionen oder Antwortten / auch auff
vollführte vnd verlesne Wessungen. Dergleichen zu
schließlicher handlung / vnd was die verfechtung der
Hauptsach antrüfft / mögen sie zu dreien Reden gegen
einander Procediern. Was aber Saumbfall der Termin /
in führung der Wessungen / vnd erlegung der Appella
tion schriften / vnd dergleichen betrüfft / Das sollen sie hin
füro allain mit zwaien Reden gegeneinander fürbringen /
Wann sy alsdann nach Schrammen Gebrauch des Rech
ten gefragt werden / mögen sy für das drittmal ihr für
bringen vnd Recht satz / mit kürz repetiern. Vnd also sol
len alle Händl auff das kürzist / gründlichist / vnd nach
dem Landsbrauch fürgebracht / vnd in die Feder nit ge
redt werden. Es ist Schrammschreiber auch nicht schuldig
die langen Rede einzuschreiben / Sonder Grund der sa
chen / sovil ihme auß der Redner fürbringen / Möglich ist /
auff das kürzest zubegreiffen.

Es sollen sich auch die Redner vor verletzung vnd
schmächlichen Wortten der Parthenen / wie hievore
begrüffen / bey der Straff huetten vnd endhalten.

Handwritten marginal notes in a cursive script, likely a later addition or commentary. The text is partially illegible but appears to discuss legal or procedural matters, possibly related to the main text's theme of speech and law.

Von Rednern.

Es sollen bey der Schrammen geschworne Redner
sein / vnd denselben ihr Sold gegeben werden / wie
von Alter herkommen.

Ob ihm ainer selbs will Reden / oder ain Freund.

Daber ein Landtman Weltliches Stands / selbs /
oder ain Freundt dem andern / sein Nothdurfft im
Rechten Reden wollte / das soll Meniglich vergonnt sein.

Von frembden Rednern

Bringt ain Parthey ain frembden Redner zu dem
Rechten / dem solle / ehe ihm zu Reden erlaubt wird /
der Inhalt der Schrammen-Procuratores gethanen
Aydtspflicht / fürgelesen werden. Darauff soll er auch
schwörren demselben gemäß / vnd nit darwider zuhand-
len / alsdann mag er seiner Partheyen Nothdurfft im
Rechten beschandenlich fürbringen / Doch solle nichts
destweniger dieselbig Parthey / den Rednern bey der
Schramme / ihren gewöhnlichen Sold zu gleichem Theill
außrichten vnd bezahlen. Wann aber ain frembder Red-
ner / der vormallen für Gericht fürkommen ist / vnd ge-
schworren hat / in ainer andern Parthey sachen / wide-
rumb für das Recht fürkombt / So soll derselbig weiter /
vnd von Newen ihn zuschwörren nicht schuldig sein. Son-
der seines vorgethanen Aydts / der Nothdurfft nach / wide-
rumben erindert vnd vermahnt werden. Vnd darauff mag
also

also ain jeder frembder Redner vorgehörter massen/seiner Partheyen Nothdürfft vor dem Rechten handlen / vnd fürbringen.

XXX.

Ob man geschworren Redner nicht haben fundt.

Ob man aber geschworren Redner bey der Schrancken nicht möcht gehalten / vnd ihme doch sein Nothdürfft ainer selbst nit fürbringen / auch seiner Freund thainen darzue erbitten köndt / So solle ihme der Hauptman oder Verweser / ainen auß dem Ring zueschaffen / vnd derselb / mit dem es also verschaffen wurd / Der soll sich der sachen thaines weegs setzen noch verwidern / sonder den Grund der sachen / mit dem kürzisten fürbringen / vnd zu Recht setzen / wie obsteht. Wo aber der / so auß dem Ring verschafft / sich wängern / vnd sein entschuldigung fürwenden wurde / das soll gehört / vnd darüber die Gebühr erkennet werden.

XXXI.

Auff Brieff wängern.

In jeder so sich auff Brieff wängert / die er nicht bey handen hat / Vnd woferr der Gegenthail an seinen Wortten vnd anzangen / Das Er solches bey seinem Trawen vnd Glauben / zu kainem gefährlichen auffzug noch verlängerung des Rechts thue / nit vergnügt sein will / so soll ihme der Ahd für gefärd / auffgelegt werden.

G

XXXII. Von

Von dingen vnd Appel- liern.

Sich auch ain Parthey beschwärrdt/ ainer Bey-
 Vrteil/ die mag sie Dingen wie Schrammen gebräu-
 chig / vnd von alter herkommen ist. Es soll auch dar-
 nach in der Hauptsachen gleichesfals dem beschwärrdten
 Theill/ die Dingnis vorbehalten sein / Vnd sollen solche
 Dingnis auß bander Redner Mund auffgericht wer-
 den / vnd jeder/ was Er also auffricht/ sein Parthey zuvor
 hören lassen. Nachmallen sollen sie zu baiderseits
 solche Process-Schriefften/ wie gebräuchig/ Collationiern/
 vnd zu Auffrichtung der Appellationen/ zu Gerichts han-
 den erlegen. Woferr sie sich aber in Collationierung der-
 selben Process-Schriefften/ gegen einander nicht verglei-
 chen mögen / So sollen sie solche Irrung für ihr bander-
 seits erküesste Bedencker/ vnd verordnete Obman/ brin-
 gen. Vnd woferr es durch dieselben auch nicht vergli-
 chen werden mag/ Alsdann sich darüber vor den Herrn
 Beyßizern entschaiden lassen.

Nachdem auch im Landsrechtē vnd Verhörsachen/
 ain vrralter hergebrachter Land: vnd Schrammen-
 gebrauch / daß ainem jeden Appellanten/ zu Vollführung
 seiner Appellation/ Sofferr der Herr vnd Landsfürst im
 Land / auff Sechs wochen / vnd außserhalb Lands Acht-
 zehen wochen/ zuegelassen werden / Darzwischen sich der
 Appellant mit solcher Appellation also befürdern solle/
 Damit er über das Appelliert Vrteil/ innerhalb bestim-
 ter Achtzehen Wochen / des Herrn vnd Landsfürsten / o-
 der desselben geordneten Regierung erledigung / Oder a-
 ber ain genuessamben rechtmässigen Saumsfall / wider
 für

für das Gericht / da das Urtheil außgangen / bringe / aber
ber diser Termin ist allain der Procuratores Nachlässigkeit
halben / in ain Müßverstand gezogen / vnd dahin ge-
deütet worden / Als sey genuessamb / wann Sy die Ap-
pellation-Schriefften innerhalb der Vchzehen wochen
auffrichten / vnd zu Gericht erlegen / Vnd übergehñ auch
noch darzue disen Termin mit ain : sonder mehrmall / wel-
ches aber vnbillichen / vnd nicht sein solle. Demnach sol-
len die Partheyen hinfüro aygentlich wissen / Das solche
entschuldigung / ihres selbst: oder der Procuratores vn-
fleiß / in Auffrichtung der Appellation schriefften / weiter
nit gestattet / noch sie im Rechten fürtragen werde / Son-
der welcher Appellant sein Appellation / nach obbemell-
ten gebrauch innerhalb Vchzehen wochen / nit vollführen /
vnd die Landsfürstliche Erledigung / oder aber ein Saum-
fall zu Gericht erlegen / der wirdet weiter darzue nit ge-
lassen / Sonder er soll damit das Urtheil / so wider ihne er-
gangen / angenommen haben / auch dasselb in sein Crafft
vnd würckung gehen.

D Als also dem Appellanten über obbestimbten Ter-
min / weiter khain Dilation geben / Dann was
mit Vorwissen vnd zuegeben des Gerichts beschehen / vnd
dasselb für ein ehchafft vnd billiche Dilation angenommen
vnd erkannt wirdet.

E Erhalten soll ain jeder Appellant / den obbestimb-
ten Termin der Vchzehen Wochen / so sich alsbald
nach ergangenen Urtheil ansicht / vor augen haben / vnd
sich darauff mit seiner Appellation dermassen befürdern /
wie Er vermaint in demselben Termin die erledigung zu-
erlangen / vnd das Gericht widerumb damit zuerrai-
chen.

Wenn aber darüber der Appellant in auffrichtung
der Appellation Saumbig sein wurde / So soll Er
mit ainicher Appellation wentter nicht zuegelassen wer-
den: sonder das Vrteil sein Crafft vnd würckung erraicht
haben. Begab sich aber / Das der Appellat den Appel-
lantem in auffrichtung der Appellation verhinderet / So
soll zuvor das Vrteil in sein Crafft nit gehen / bis durch
den Appellaten dem Appellanten / die Expens retardati
Processus, bezallt ist worden: Oder aber / das bander thail
schriffen / so vill der einkommen / ordenlich eingeschlossen /
vnd neben seinem Appostelbrieff / der Niderösterreichischen
Regierung / zu ferrer erledigung überschickt werd / Doch /
wo ain oder der ander Thail genuessam ehafft oder be-
gründ vrsachen fürbringt / das solche auffrichtung der
Process-Schriffen / nicht an allem gebürlichen fleiß :
Sonder an des Procurators oder Schrammschreibers
leybschwachheit / verraisen / oder andern darbringlichen
genuessamben vrsachen / erwunden sey / Das soll nach
Gerichtlicher Erkenntnis erwegen / vnd darinnen Nie-
mand zu gevärde gestatt werden.

Walsdann glaubwürdig befunden / das die Pro-
curatores oder Landschrammschreiber durch ihren
Zusfleiß / ainen oder den andern Thail / mit auffrichtung
der Appellation schriffen / verhinderten / Derselb Pro-
curator oder der Schrammschreiber / an dem es also er-
wündt / soll durch den Herrn Landshauptmann / oder
Herrn Landsverweser / welcher alhie / vnd von Landsob-
rigkeit wegen / die Oberhand haben wird / ohn entgelt der
Parthey / Acht Tag auff der Landshauptmanschafft vn-
nachlässig gestrafft werden.

Infall aber / Das bandethatll die Appellation
Schriften / wie obsteht / zeitlich zu Gericht erlegten /
vnd aber dem Gericht ehehafften zuestunden / das solche
Appellation nicht gefertige / Dardurch dann die Par-
theyen auch verhindert werden möchten / Als vil Wochen
sich dieselben ehehafften verziehen / sovill sollen dem Ap-
pellanten in obbestimbtten Termin widerumb erstatt / Doch
solle solcher Termin über Achtzehen Wochen Niemand ge-
geben werden. Es sollen hierinnen auch ditsfalls nit an-
der ehehafften / dann die darumben dem Herrn Lands-
hauptmann / Landsverweser / oder ainer Landschafft
verordenten Besizern bewüst / vnd Sy für genuessamb
erkennen / angenommen oder gestattet werden.

Erscheint auch bey den Partheyen vnd Procura-
toren / in Laytung der Zeügen / ain grosse vnord-
nung vnd vnflensß. Als / so ainer Parthey im Lands-
oder Hoffrechten / ain Wensung auffgelegt wirdet / Das
sy Erst zu dem Nechst darnach folgenden Lands- oder Hoff-
rechten / ihre Wens- Artiel einlegen / So sie doch darzwi-
schen die wensung zu vollfüehrn schuldig gewest wärn /
welches auch die Herrn vnd Landleüth / der Procuratores
vnordnung vnd vnflensß zuelegen.

Dennach sollen auch die Partheyen hinfüro wissen /
Das solches ferrer von ihnen nit angenommen
wirdet / Sonder sy sollen hinfüro ihre wensungen vnd Ge-
genwensungen / so ihnen auffgelegt werden / jederzeit / wo
die Zeügen im Landt / zwischen der Hoffheyding / vnd
auserhalb des Lands / in Achtzehen Wochen / darinnen
kain falsch oder betrug / Das ainer vnnoth der sachen
auslendische Zeügen / allain vmb verlängerung willen der
Wensung / benemmen wollt / gestattet werden sollt / voll-
füeh-

führen / vnd sich vor schaden huetten / darvor sie auch die
Procuratores / bey vermendung obvermellter Straff /
wahrnen vnd befürdern sollen. Doch solle hierinnen auß-
genommen sein / Wo die Partheyen aines Wensß Artickls /
oder der Fragstück halben strittig wurden / oder daß der
Saumbfall an den Commissarien / oder andern eingefallen
nen billichen ehehafften erwunden / daß dergleichen
Saumbfall den Partheyen / auch nicht zu Nachthail kom-
men sollen.

Nachdem auch bisher je lenger vnd mehr ain Nütz-
brauch eingerissen ist / Das man die Fragstück nicht
allain überflüssig / sonder auch gar vnmöthig / vnd etwas
Schümpfflich gestellt vnd fürgebracht hat. Darinnen /
vnangesehen daß dises ein Civilisch Recht vnd Gericht ist /
die Zeügs personen nicht allain der gebürlichen Notthurfft
vnd beschandenhait nach / sonder gar vmb Malefiz
in genere / befragt werden / So doch ainer jeden Parthey
bevorstehee / Wo ain Zeügs Person mit Malefiz be-
rührtigt / vnd zu ain Zeügen nit teuglich oder genueg-
samb wäre / dasselb gegen ihme / wie sich gebürt / für zu
bringen / Desgleichen / daß man die sondere Fragstück ü-
ber die Wensung Artickl / dermassen vmbschwaffig gesetzt.
Als Nemblichen / daß der Arm vngelehrt gemain Mann /
als ain Zeüg befragt werden soll. Was in derselben sa-
chen / darumben Er Zeugnis geben soll / die geschribnen
Recht vnd Landsgebreüch vermögen / Vnd was in dem-
selben Fall Recht oder vnrecht sey / Ab welchem mehr ain
Nuethwillen / als notthdurfft gespürt wird. Demnach /
vnd damit in den gemainen Fragstücken / hinfüro ain besse-
res Maas gehalten / Sollen dieselben hinfüro ainem jeden
Zeügen vngesährlich / auff die wensß fürgehalten werden.

Gemaine Fragstück.

We alle der Zeüg / vnd ob er Eheliches Stands /
auch

auch was sein handel / thuen vnd wesen sene / darvon Er sich erhalte vnd ernehre?

D B Er sich selbs zu ainm Zeügen angebotten / vnd wer ihn daher zukommen / vnd Zeügnus zugeben / verschafft hab?

D B Er bey diser sachen / darumben Er Zeügnus zugeben fürgestellt ist / ainichen mit genuesz / oder hinfürs was Nutz oder Vorthaill darauß zuverhoffen hab?

W Elchem Thail er den Sng lieber gönne / die sachen zuerhalten?

D B Er von jemand vnderwisen oder angelehret sey / was Er sagen soll / vnd ob er sich mit seinen mitzeügen nit vnderredt habe?

D Zem so die srittig sach vnd Rechtsfuehrung / gemaine Personen oder Nachtparschaften antrufft / die dem Zeügen gemasz seind / Soll er auch befragt werden / welchem Thail Er mit Sypptschafft / Schwagerschafft / oder soust verwandt sey?

W Des aber höhere Personen belangt / wann der Zeügenführer / neben andern Personen seine Vnderthanen zu Zeügen fürstellt / vnd dieselben von ihrem Herrn ihrer Glub vnd Pflicht / So lang sie ihr Saag thuen / erlassen / mögen auch daneben die Zeügen befragt werden : Ob sie dem Zeügen nit mit sonderm dienst / oder Befelch aines Ampts / verwandt seyn / vnd nicht ihren sonder genuesz darben haben. Desgleichen mögen auch solche gemaine Fragstück / nach gelegenheit der handlung /

*Antwortung als
Zeügen ihrer
Herrn mit
gelübde und
bis Herung der
bey vnter
id.*

moderiert vnd gebessert werden / doch ohne Ueberflus /
welches dann jederzeit zu des Gerichts Erkenntnis steht.

*Lein raris sui
libi got listilan
g.*

Ind so alsdann die Examination auff den Wessung-
Artickl fürgenommen wird / Soll der Zeüg auff ein
jeden Wessung-Artickl / den Er wahr zusein bestät-
tigt / vmb vrsach seines wissens / auch Zeit / Mallstatt /
vnd andere vmbständ / eigentlich befragt werden?

*In der gottlichen Ordnung
der Zeügen d. h. h. h.
h. h. h. h. h. h.*

Erstlich / soll ainem jeden Zeügen / allwegen nach
seiner Verhörung vnd Examination / sein aufge-
schribne Saag / Ob Er deren also geständig / fürgelesen /
vnd ihme folgendes auferlegt werden / dieselb in geheimb
zu halten / bis nach eröffnung der Zeügenssaag.

Sovill aber die Fragstück über den Wessung Artickl
betrüfft / Sollen sich die Partheyen ohn Ueberflus
vnd hizigkant dermassen beschaidenlich haltē / Damit der
Herr Landshauptman / oder Herr Landsverweiser / sampt
dem Gericht / nicht verursacht werden / so dieselben anderst
befunden vnd fürbracht wurden / gegen demselben Frage-
stücksteller dermassen einsehung fürzunehmen / damit
durch solchen weeg die Wessung / vnd verordneten Com-
missarien / hinfüro desto weniger auffgezogen / vnd umbge-
sprengt / noch das Gericht vnmöthiger weis gehelliget
werde / darinnen dann sonderlich die Procuratores woll-
bedacht / vnd gewahrnet sein sollen.

*In der gottlichen Ordnung
zu
h. h. h. h. h. h.*

Die Procuratores sollen sich auch vor Gericht /
weder gegen den Partheyen / noch selbs gegenein-
ander khainer hizigkant oder stumpffierens gebrauchen /
Sonder der Partheyen Notthdurfft / beschaidenlich für-
bringen vnd handeln / Wie sie dann Landsfürstlicher
Obri-

Obriqkeit vnd dem Gericht zu Ehr / Auch in dem: vnd
andern / ihrer Pflicht nach / zue schuldig. Welcher aber
darüber thuet / der solle vnnachlässlichen gestrafft wer-
den.

XXXIII.

Die zu Gericht einge- legten Brieff vnd Schrifften betreffend.

Nachdem auch bisher ain Vnordnung vnd Miß-
brauch eingerissen / Das die Partheyen vnd derselben
Procuratores / die Brieff vnd Schrifften / so sie
zu Gericht eingelegt / für sich selbs / wann der Land-
schrannschreiber in andern Sachen zu schreiben vnd zu
verzeichnen gehabt / ohn sein des Schrannschreibers wis-
sen oder willen / von dem Tisch auffgehbt / vnd hinweg
genommen / darausz dann Irrung erfolgt / das bisweil-
en weder die Partheyen / noch derselben Procuratores /
vmb die hinauszgenommene Schrifften / haben wissen wöl-
len. Demnach sollen sich die Partheyen vnd Procura-
tores / auch Meniglich / hinfüro solches eingreifens enhall-
ten / sonder erwarten / Wann das Gericht auffgestan-
den / vnd der Schrannschreiber vom einzeichnen des Ge-
richts-Protocolls / fertig ist / Das sie sich alsdann zu ih-
me Schrannschreiber melden / vnd anzaigen / was für
eingelegte Brieff oder Schrifften / ain jeder ihme wide-
rumb hinauszgeben begehrt / Alsdann dieselben so ih-
nen / ausser deren Briefflichen Vhrkunden / die dem her-
kommenen Schrannen gebrauch / bis zu austrag vnd
Endschafft der sachen / bey Gericht beleyben müssen / hi-
nausz geben gezümbt / von des Landeschrannschreibers

Die zu dem
Gericht gebrachten
gelaugte schrifft
des Schrannschreibers
die Irrung ist
von dem gebrachten
nicht zu zirkeln.

handen empfangen / vnd wie vorgemelt / dieselben für sich
selbs nicht anfallen vnd hinweg zuetzen / bey Vermey-
dung Ernstlicher Straff.

XXXIV.

Andere Gemaine Schrā-
nen-Gebreuch vnd Ordnung (die hierinnen
nicht begriffen) vnd auch der Officier Tax von
den Partheyen/bey der Landschranen
belangend.

Nit demselben soll es / wie von Allter her gebräuchig
gewest / vnd so vill bissher in guetter Ordnung er-
halten worden ist / nochmals gehalten werden. Son-
derlich aber / sollen die Procuratores in der Tax vnd be-
lohnung / über die Gerichtlichen Behebungen / so auff
gefertigte richtige Schuld-Brieff vnd Vhrkunden / erfol-
gen / gegen den andern Rechtsachen vnd Handlungen / die
durch langen Aufstrag vnd Appellationen / geendet wer-
den / einen Vnderschid halten. Welches alles dann /
wo sich ain Parthey darob beschwärt zu sein bedünckt /
zu Gerichtlicher Mässigung stehen / Auch dertwegen her-
nach / nicht allain mit Procuratorn / sonder auch mit den
andern Officiern / aines jeden Tax halben / zuhandlen vnd
ordenlich zu schliessen / der nachgesetzten Landsobrigkeit /
vnd ain Gericht vorbehalten sein solle.

Wann

WAn wir nun guette Befehl vnd Ordnungē in vnsern
Landen / zu Pflanzung vnd mehrung gemaines
Nutz / vnd sonderlich zu befürderung vnd schleünigen Fort-
gang der Justici zuerhalten / insonders gnedigist woll ge-
naigt sein / So haben wir angesehen / solch ihr ainer Er-
samem Landschafft berürts vnser Fürstenthumbs Crain /
vnderthenig zimlich bette / auch die getrewen / fleissigen /
Nutzlichen / stattlichen vnd ansehenlichen dienste / so sy je-
derzeit vnsern Löblichen Vorfahren / dem ganzen Hauff
Oesterreich / vnd sonderlich weylland der Röm: Kay:
May: vnserm gnedigisten geliebten Herrn vnd Vattern /
hochlöblichster gedächtnus / auch vns selbs / biszher mit
Darstreckung ihrer Leib / haab vnd Guett / beharrlich er-
zangt / bewisen / vnd noch hinfüro zuerzaigen vnd zube-
weisen / gehorsamblich vhrbiettig seind / auch ganz woll
erzaigen vnd bewisen mögen vnd sollen / Vnd ihnen da-
rumben / mit wollbedachtem Mueth / guettem zeitigen
Rath / vnd Rechter wissen / die obgeschriben ihr Landts-
schrammen-Ordnung / mit allen ihren Inhaltungen /
Puncten / Clauseln / Artickln vnd begreiffungen / wie
die hieoben von Wortten zu Wortten lautten / vnd be-
grüffen sein / gnediglich Confirmiert vnd bestättigt. Con-
firmieren vnd bestättigen dieselb auch hiemit / als Regie-
runder Herr vnd Landsfürst / wissentlich in Crafft dits
Brieffs / vnd Maimen / setzen vnd wollen / daß solche ihr
obeingeleybte Landschrammenordnung / mit allen derselben
Inhaltungen / Clauseln / Puncten / Artickln vnd Be-
greiffungen / durchaus Gresttig vnd Nechtig sein / auch
statt vnd fest gehalten / vollzogen / vnd Niemandts darwi-
der zuhandlen / oder das wenigist fürzunemmen gestattet
werden. Also auch ain Ersame Landschafft / sich dersel-
ben allenthalben vnd gegen jederman gebrauchen / Freyen /
Nützen vnd geniessen soll vnd mög / von allermeniglich

unverhindert. Vnd gebietten hierauff allen vnd jegli-
chen vnsern nachgesetzten Obrigkeit/ Vnderthanen vnd
Getrewen / Geistlichen vnd Weltlichen / In was Büerr-
den / Stands oder Wesens / vnd wo die allenthalben in
vnsern Erblichen Fürstenthumb vnd Landen gessen sein /
Ernstlich mit diesem Brieff / vnd wollen / Das sy villge-
melte vnser getrewe Landschafft in Grain / bey solcher ob-
geschribner ihrer Landschraffen- Ordnung / auch diser
vnser gnedigsten Confirmation vnd bestättung / rueblich
beleiben / darwider nit beschwären / bekömen oder anfech-
ten: Sonder sy derselben freyen / gebrauchen / Nutzen vnd
geniessen lassen / vnd hiewider nit thuen / noch solches je-
mands andern zuthuen gestatten / in thäimerley weys / o-
der weeg / als lieb einem jeden sey vnser schwarre Vngnad
vnd Straff zu vermeyden. Doch behallten wir vns be-
vor / mehrberürte Landschraffenordnung / nach gele-
genhait der zeit / in künfftig zu mündern / zu mehren / o-
der zu verändern. Das mannen wir Ernstlich. Mit vhr-
kund dits Brieffs. Besigelt mit vnserm Fürsilichen an-
hangenden Insigl. Der geben ist in vnser Statt Grätz /
den Fünffzehenden Tag des Monats Januarij / Nach
Christi vnser lieben Herrn Geburde / Im Fünffzehenhun-
dert vnd Ain vnd sibenzigisten Jahr.

Carolus

Ad Mandatum Domini
Archiducis Proprium.

H. Rhobentzl von Prosslegg
Teutsch Ordens Ritter.

Hanns Better
Andre Zurschyn